

Das Landratsamt Tübingen erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die am 19.06.2019 vom Landratsamt Tübingen erlassene Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut auf Gemarkung Tübingen wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Begründung:

1. Mit Allgemeinverfügung vom 19.06.2019 wurde aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Tübingen-Hirschau ein Sperrbezirk gebildet und es wurden Schutzmaßnahmen angeordnet. Die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen wurden durchgeführt. Die Amerikanische Faulbrut im betroffenen Gebiet ist erloschen. Daher sind gemäß § 12 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung die durch die Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben. Die Bienenvölker unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Einschränkungen mehr.
2. Der Tag der Bekanntgabe wird gem. § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz festgesetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen einzulegen.

#### Hinweis

Die Allgemeinverfügung kann eingesehen werden auf der Homepage [www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de) und während der Dienstzeiten beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, Zimmer B E 55.

Tübingen, 24.07.2019

  
Dr. Jasmin Nuxoll